

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Leistungen und Softwarelizenzen der oceans GmbH (genannt „oceans“)



A. Vertragliche Grundlagen

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

Für die Gewährung von Softwarelizenzen sowie für die Wartung und Pflege von Software geltend ergänzend die Softwarelizenz- und wartungsbedingungen gemäß Anlage A.

Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Dies gilt auch dann, wenn oceans in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen Bestellungen des Kunden vorbehaltlos ausführt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn oceans der Geltung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch oceans verbindlich.

2. Angebot und Vertragsschluss

Angebote von oceans sind freibleibend. Vertragliche Verpflichtungen für oceans entstehen ausschließlich durch dessen schriftliche Auftragsbestätigung.

B. Überlassung und Wartung von Software, Zahlungsbedingungen

1. Softwareüberlassungsschein, Sonderleistungen

Im von oceans auszustellenden Softwareüberlassungsschein (Anlage B) werden alle kundenspezifischen Vertragsdaten wie Lizenzprogramm und Version-Nr., Anzahl der bestellten Lizenzen, Beginn des Lizenzzeitraums, Hardwarekonfiguration, Wartungszeitraum, Preise und Sondervereinbarungen, festgelegt.

Die Erbringung zusätzlicher Service/Support-Leistungen, die keine Wartungsleistungen im Sinne der Softwarewartungsbedingungen sind, wird nach der gültigen Preisliste (Anlage C) dem Kunden in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsbedingungen

Die seitens oceans angebotene Preise sind –sofern nicht anders vermerkt– Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Gesamtvergütung (ggf. nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) ist nach Abnahme innerhalb von vierzehn Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

Der Kunde kann nur mit Ansprüchen aufrechnen, die seitens oceans unbestritten bzw. anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden ebenfalls nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche zu.

C. Erweiterte Bestimmungen im Falle von Softwareerweiterung und -anpassung

1. Handling

Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft, in Ausnahmefällen auch die im Konzept enthaltene Leistungsbeschreibung. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch eine von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind. Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, sind etwaige zu setzende Nachfristen vom Kunden grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme zu bemessen. Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.

D. Lieferung, Abnahme, Gewährleistung, Haftung, Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Lieferung, Termine und Installation im Falle von Erweiterung und Anpassung von Standardsoftware

Liefertermine und -fristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, dass sie ausdrücklich als fixe Termine schriftlich vereinbart sind.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Falle einer geschuldeten Implementierung der Software erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Ermöglichung des Zuganges zur Hardware sowie das kostenlose verfügbar machen von Testdaten und Rechenzeit entsprechend den Anforderungen der oceans und das kostenlose Bereitstellen eines kompetenten Mitarbeiters, der erforderliche Tests durchführt bzw. Anpassungen überprüft.

oceans gewährleistet den einwandfreien Lauf der Software nur auf den freigegebenen Hardwaresystemen. Die Freigabe gilt mit der Programminstallation durch die oceans auf einem Hardwaresystem des Kunden als erfolgt.

2. Abnahme im Falle von Erweiterung und Anpassung von Standardsoftware

Nach Installation und Prüfung teilt die oceans dem Kunden schriftlich mit, dass die gegenüber der Standardversion erweiterten und / oder angepassten Softwareteile in vollem Umfang funktionsfähig sind, und fordert den Kunden zur Abnahme auf.

Der Kunde kann daraufhin die Software prüfen. Für den Fall, dass Abnahmefähigkeit vorliegt, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung der oceans, die Abnahme schriftlich gegenüber der oceans erklären.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme durch den Kunden, so gilt die Abnahme als vorgenommen.

Maßgeblich für den Fristanlauf ist der Zugang des Schreibens beim Kunden. Zahlt der Kunde nach Inbetriebnahme der gelieferten Software die Vergütung ohne Beanstandung, so steht dies einer Abnahme der Software gleich.

Die Abnahme kann wegen Vorliegen von unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden.

Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Lieferung am Einsatzort erfüllt sind. Fehlende datenschutzrechtliche Voraussetzungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

3. Gewährleistung

Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten.

oceans gewährleistet, dass die überlassene Software im Wesentlichen in Einklang mit den Spezifikationen, die in der Dokumentation ausgewiesen sind, betrieben werden kann, sofern das Lizenzprogramm ordnungsgemäß auf einer von oceans freigegebenen Systemkonfiguration benutzt wird. oceans gewährleistet nicht, dass ein Lizenzprogramm stets fehler- und unterbrechungsfrei läuft.

Softwaremängel sind nur Fehler, bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen gemäß Leistungs- und Funktionsbeschreibung abweichen und die nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von oceans gelieferten Systemteilen zurückzuführen sind.

Die Mängel werden nach Wahl von oceans durch die Installation einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt. Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung.

Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind Schäden die auf fehlerhafter Bedienung oder seitens oceans nicht ausdrücklich autorisierten Nachbesserungs- und Wartungsarbeiten oder Änderungen zurückzuführen sind. Falls oceans durch eine Mängelrüge Aufwendungen entstehen, die nicht auf Mängeln in den seitens oceans gelieferten Produkten beruhen, wird der Kunde die oceans entstandenen Aufwendungen, insbesondere den Aufwand für die Fehlerlokalisierung, vergüten, sofern der Kunde das Fehlen eines Mangels schuldhaft verkannt hat.

Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von oceans erfolglos oder bietet oceans keine fehlerfreie neuere Programmversion, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung und Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf, sofern der Kunde oceans zuvor eine angemessene letzte Nachfrist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzung ist entbehrlich, wenn dies dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn oceans die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.

Soweit der Kunde Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch oceans dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Ablieferung der Software oder Installation eines Lizenzprogramms beim Lizenznehmer, sofern dies vertraglich geschuldet ist, mit Ausnahme von Fällen der Arglist sowie Übernahme einer Garantie durch oceans

Im Falle von Arglist oder bei Übernahme einer Garantie bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Sach- und Rechtsmängelhaftung unberührt.

4. Haftungsbegrenzung und Datensicherung

oceans haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet oceans nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind.

Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Eine ordnungsgemäße und umfassende Datensicherung wird von oceans vorausgesetzt. Der Kunde ist verpflichtet, vor dem Aufspielen neuer Software oder Vornahme einzelner Anpassungen an einer bereits installierten Software eine umfassende und hinreichende Datensicherung durchzuführen.

Bei einem von oceans verschuldeten Datenverlust haftet oceans deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von seitens des Kunden zur Verfügung gestellten Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

Eine Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist, für Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Soweit die Haftung seitens oceans ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von oceans.

5. Vertraulichkeit, Datenschutz

oceans und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerthen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.

E. Nebenbestimmungen

1. Vertragsänderungen und Nebenabreden, Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

2. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Soweit für Auslandskunden das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen.

Gerichtsstand bei allen Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist München. oceans ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.